



## **Statuten**

Lotus Seven Owners Switzerland, kurz LSOS, gegründet 1981

### **I Name und Sitz**

Art. 1 Unter dem Namen LOTUS SEVEN OWNERS SWITZERLAND besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz in Luzern.

### **II Zweck des Vereins**

Art. 1 Zusammenfassung von Besitzern eines Lotus Seven oder Caterham Seven zur Pflege kameradschaftlicher und sportlicher Beziehungen.

Art. 2 Ermöglichung regelmässiger Zusammenkünfte zum Austausch von technischen und allgemeinen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Lotus Seven oder Caterham Seven.

Art. 3 Organisation und Koordination von nationalen sowie internationalen Meetings.

Art. 4 Kontaktpflege mit ausländischen Lotus Seven Clubs.

### **III Zusammenkünfte und Meetings**

Art. 1 In der Regel finden von Frühling bis Herbst jeden Monat ein oder mehrere nationale oder internationale Treffen statt. Durch Rundschreiben wird der jeweilige Anlass genauer umschrieben. Diese Zusammenkünfte und Treffen sind nicht obligatorisch, auch bedarf es keiner Entschuldigung bei Absenz.

Art. 2 Regelmässig trifft sich der LSOS jeden ersten Dienstag im Monat in einer bestimmten Lokalität.

#### **IV Mitgliedschaft**

- Art. 1 Der Verein besteht aus: Ehrenmitgliedern  
Aktivmitgliedern  
Passivmitgliedern  
Gastmitgliedern
- Art. 2 Zum Ehrenmitglied kann jede Person ernannt werden, die sich um den Verein in ehrenvoller Weise verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied wird durch die Generalversammlung gewählt.
- Art. 3 Aktivmitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person, die im Besitze eines Lotus Seven oder Caterham Seven ist, werden.
- Art. 4 Passivmitglied kann jeder Freund und Gönner des LSOS werden.
- Art. 5 Gastmitglied wird eine, in allen bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person, die sich in einem befreundeten, ausländischen Lotus Seven Club für den LSOS einsetzt.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft im LSOS erfolgt auf *Gesuch* hin durch den Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe dafür bekannt zu geben. Die Aufnahme in den Verein schliesst die Anerkennung der jeweiligen Statuten des Vereins in sich.

## **V Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluss**

- Art. 1 Die Mitgliedschaft erlischt: Durch Austrittserklärung.  
Durch Streichung.  
Durch Ausschluss.  
Durch Tod.
- Art. 2 Jede Austrittserklärung muss schriftlich an das Clubsekretariat abgegeben werden. Der Austritt kann nur auf Ende des Clubgeschäftsjahres erfolgen.
- Art. 3 Die Streichung erfolgt durch den Vorstand bei Nichtbezahlung des Clubbeitrages und nach Verstreichung einer dreissigtägigen Mahnfrist.
- Art. 4 Bei groben Verstößen gegen die Statuten, oder bei erheblicher Verletzung der Clubintressen, erfolgt durch den Vorstand der Ausschluss. Dieser Beschluss ist dem fehlbaren Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluss innert 30 Tagen seit Postzustellung an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung den Rekurs erklären. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- Art. 5 Erfolgt ein Austritt nach Absatz V, Art. 1, 2 und 4, wird der laufende Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.

## **VI Organe des LSOS**

- Art. 1 Die Generalversammlung:  
Die ordentliche Generalversammlung wird jedes Jahr durch den Vorstand bis Ende Februar schriftlich einberufen, unter Bekanntgabe der Traktanden an alle Mitglieder, spätestens zehn Tage vor deren Abhaltung.  
Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder, sowie mindestens 10% aller Mitglieder anwesend sind.
- Art. 2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand solche als notwendig erachtet oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangt.
- Art. 3 An der Generalversammlung sind alle Ehren- und Aktivmitglieder stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

## VI Organe des LSOS (Forts.)

- Art. 4 Die Umwandlung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins hat zur Voraussetzung, dass mindestens 51% der beschlussfähigen Generalversammlung die Zustimmung gibt. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 60 Tagen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedem Mitglied steht das Recht zu, bis 20 Tage vor der Generalversammlung Anträge einzureichen.

## VII Der Vorstand

- Art. 1 Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr durch die Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Redaktor
- Einer Anzahl Beisitzer.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den LSOS führen der Präsident, der Kassier und der Aktuar.

- Art. 2 Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. An internationalen Lotus Seven Treffen, an dem eine Delegation des LSOS teilnimmt, hat ein Vorstandsmitglied die Delegation zu begleiten. Ist kein Vorstandsmitglied abkömmlich, so hat der Vorstand eine Vertretung zu bestimmen.
- Art. 3 Falls Vorstandsmitglieder ausscheiden, ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.
- Art. 4 Der Vorstand kann durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **VIII Die Kontrollstelle**

- Art. 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie wird alle Jahre von der ordentlichen Generalversammlung gewählt.
- Art. 2 Die Rechnungsrevisoren prüfen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung die Jahresrechnung am Sitz des Kassiers. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

## **IX Das Clubmagazin**

- Art. 1 Das Clubmagazin ist das offizielle Publikationsorgan des LSOS. Die Geschäftsführung unterliegt einem Redaktor, der während eines Kalenderjahres von der Generalversammlung bestimmt wird.
- Art. 2 Der Vorstand kann jederzeit in die Geschäftsführung Einblick nehmen.
- Art. 3 Die Kasse des Magazins unterliegt dem Kassier des LSOS.

## **X Das Vereinsvermögen**

- Art. 1 Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vom Kassier erhoben.
- Art. 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausdrücklich wegbedungen. Der Jahresbeitrag der Mitglieder beträgt sFr. 80.- und wird vom Kassier erhoben.  
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen
- Art. 3 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vermögens- und Betriebsrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

## **XI Statutenänderungen**

- Art. 1 Jeder Antrag auf Aenderung der Statuten, welcher nicht vom Vorstand eingebracht wird, muss wenigstens von einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet sein und dem Vorstand spätestens auf Ende des der Generalversammlung vorausgehenden Kalenderjahres eingereicht sein.
- Art. 2 Statutenänderungen bedingen den Entscheid der Generalversammlung.

## **XII Auflösung des Vereins**

- Art. 1 Im Falle der Auflösung des Vereins im Sinne von VI Art. 4 der Statuten wird das Material und das Vereinsvermögen unter die Mitglieder gleichmässig verteilt.

Diese Statuten sind im Gründungsjahr 1981 festgesetzt worden. Eine gründliche Revision erfolgte an der Generalversammlung vom Januar 1992. An der Generalversammlung vom Januar 2001, wurde der Paragraph 10, Art.2 gemäss Protokoll revidiert. Die revidierte Version ersetzt alle vorhergegangenen. Sie sind jedem Mitglied auszuhändigen.

Luzern, den 27. Januar 2007

Der Präsident: Hanspeter Buchegger

Der Aktuar: John Arpel